

MWST – Verantwortung des Lieferers für die Ausstellung von Rechnungen

Der Artikel untersucht, ob sich der Konflikt, der zum Bundesgerichtsurteil vom 9. 11. 2006 führte, welches die Verantwortung für das Ausstellen von Rechnungen mit Formmängeln dem Auftragnehmer zuschreibt, wiederholen könnte nach dem in Kraft treten der *Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV)* und der Praxismitteilung der ESTV vom 31. 10. 2006 «Behandlung von Formmängeln».

Im vorliegenden Fall erhob die ESTV Steuernachforderungen von der Gesellschaft X SA. Diese Nachforderungen entstanden auf Grund von Formmängeln in den Rechnungen, welche durch die Gesellschaft A an X SA gestellt wurden. Mittels des Formulars 1310 hätte X SA die Rechnungen korrigieren und so den Steuernachforderungen entgegen können. A weigerte sich jedoch, die Formulare vorschriftsgemäss auszufüllen und zu unterschreiben.

Das Bundesgericht stellte fest, dass das vorliegende Verhältnis durch einen Auftragsvertrag geregelt ist. Es bestätigt weiter, dass ein Leistungserbringer, welcher nicht regelkonforme Rechnungen ausstellt, seinen Fehler korrigieren muss, um einen finanziellen Verlust bei seinem Vertragspartner zu verhindern.

Die Frage ist nun, ob ein solches Verhalten in Zukunft nicht mehr zu einer Steuernachforderung führen wird und ob folglich die Formulare 1310 und 1550 noch einen Nutzen haben? Diese Formulare waren gute Hilfsmittel, um auf Formmängel zu reagieren, jedoch konnten mit ihnen nicht alle Mängel behoben werden. Die ESTV legte fest, dass folgende essenzielle Mängel nicht durch diese Formulare korrigiert werden können: a) Namen oder Firmennamen des

Leistungserbringers oder Empfängers, b) Adresse des Leistungserbringers oder Empfängers, c) Rechnungsbetrag und d) Betrag der geschuldeten *Mehrwertsteuer (MWST)*.

Oft führt aber gerade ein Mangel in einem dieser Punkte zu Steuernachforderungen im Zusammenhang mit der MWST. Es ist deshalb zu untersuchen, ob die Situation mit den letzten Änderungen der MWSTGV oder der Praxismitteilung ändert.

Gemäss der Praxismitteilung vom 31. 10. 06 haben Formmängel betreffend Name und Adresse des Leistungserbringers oder Empfängers nicht mehr zwingend einen Einfluss auf das Recht auf den Vorsteuerabzug, wenn: a) der Aufwand geschäftlich begründet ist, b) der Aufwand der Erzielung steuerbarer Umsätze dient, c) der Geschäftsfall verbucht ist bzw. entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufgezeichnet ist und d) dem Bund kein Steuerausfall entsteht.

Wie steht es mit dem vierten durch die Formulare nicht korrigierbaren Fall d), dem geschuldeten MWST-Betrag? Das Prinzip, nach welchem in Rechnung gestellte MWST geschuldete MWST ist, bleibt erhalten. Die Erwähnung eines zu hohen Steuersatzes oder das Erheben von MWST auf nicht der Steuer unterliegenden Operationen werden demnach nicht als Formmängel angesehen. Die einzige Lösung, um eine solche Forderung zu korrigieren, bleibt die Auflösung der mängelaufweisenden Operation und die Schaffung einer neuen Geschäftsoperation.

Aus den vorgegangenen Erklärungen folgt, dass nach 11 Jahren der Herrschaft des Formalismus, die materielle Regel-

konformität wichtiger wird. Es ist jedoch wichtig, zu erwähnen, dass eine gewisse Vorsicht trotz den Lockerungen geboten ist. Um in den Genuss der neuen Regeln zu kommen, müssen ein Formmangel und die Erfüllungen der vier durch die Praxismitteilung genannten Konditionen vorgelegt werden können.

Es bleibt zu untersuchen, ob die Formulare 1310 und 1550 noch einen Nutzen haben. Auf den ersten Blick nicht, doch hat die ESTV gewünscht, sie beizubehalten, da sie ein gutes Mittel sind, vom Leistungserbringer korrekt ausgestellte Rechnungen zu verlangen. Zudem wäre es falsch, zu glauben, dass der Formalismus verschwinden wird. Nur die Steuernachforderungen auf Grund von Formmängeln werden verschwinden.

Der Verfasser empfiehlt deshalb, dass die neuen Regeln der MWSTGV und der Praxismitteilung vom 31. 10. 06 als Notlösung und nicht als allgemeines Arbeitswerkzeug angesehen werden. Dies unter anderem, weil noch Grauzonen bezüglich der Voraussetzung, «dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist», bestehen und Art. 37 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) nicht gekürzt worden ist. Er schreibt nach wie vor die Elemente, welche eine korrekte Rechnung enthalten soll, vor.

Der Formalismus ist also noch nicht am Ende. Er war lange ein Instrument der ESTV, um Steuern zu erheben, und wird auch in Zukunft helfen, klare und genau dokumentierte Rechtsverhältnisse zu haben.

Um dem Wort Formalismus eine positivere Assoziation zu verleihen, schlägt der Verfasser vor, es in Zukunft durch «Präzision und Strenge» zu ersetzen.

PIT/OW